



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Herbert Kränzlein SPD**  
vom 11.01.2016

### Einhaltung der Schulpflicht bei Flüchtlingskindern

Die Schulpflicht gilt laut Art. 129 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung für alle Kinder.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Gilt nach Auffassung der Staatsregierung die Schulpflicht für alle Kinder, welche sich in Bayern aufhalten, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus?
2. Wie viele Flüchtlingskinder in Bayern in den einzelnen Regierungsbezirken sind im schulpflichtigen Alter?
3. a) Wie viele von den Flüchtlingskindern im schulpflichtigen Alter (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) werden momentan aufgrund mangelnder Schulplätze nicht beschult?  
b) Wie viele Kinder befinden sich davon in Erstaufnahmeeinrichtungen?
4. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um es allen Kindern, welche im schulpflichtigen Alter sind und sich in Bayern aufhalten, zu ermöglichen den Schulunterricht zu besuchen?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**  
vom 19.02.2016

Zu 1.:

Die Frage der Schulpflicht ist in Bayern anhand des Art. 35 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zu beantworten. Sind die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt, muss entweder ein gewöhnlicher Aufenthalt in Bayern bestehen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) oder einer der in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 BayEUG abschließend normierten ausländerrechtlichen Tatbestände erfüllt sein. Ergibt sich die Schulpflicht aufgrund einer Aufenthaltsgestattung (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayEUG) oder einer Aufenthaltserlaubnis (Art. 35 Abs. 1 Satz Nr. 2 BayEUG), ist zusätzlich ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt in Bayern erforderlich, vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG.

Zu 2.:

Die Situation in den einzelnen Regierungsbezirken in Bayern zum 30.11.2015:

Regierungsbezirk	Flüchtlinge im vollzeitschulpflichtigen Alter	Flüchtlinge im berufsschulpflichtigen Alter
Oberbayern	6.403	14.857
Niederbayern	2.074	4.225
Oberpfalz	2.068	2.457
Oberfranken	1.773	2.185
Mittelfranken	3.851	4.924
Unterfranken	2.767	3.250
Schwaben	2.215	4.187

Zu 3 a) und b).:

Das statistische Merkmal Fluchthintergrund wird in den Amtlichen Schuldaten nicht erhoben. Daher liegen dem Staatsministerium dazu keine Informationen vor.

Zu 4.:

Für junge Menschen im schulpflichtigen Alter gibt es im Freistaat Bayern geeignete Bildungsangebote. Im Zentrum stehen hier die Übergangsklassen, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse an den staatlichen Grund- und Mittelschulen in Bayern, die altersgemäßen Unterricht mit dem Schwerpunkt der Deutschförderung auf der Basis des Lehrplans für Deutsch als Zweitsprache bieten. Um die Schülerzugänge während des Schuljahres 2015/2016 entsprechend in die Schulen integrieren zu können, wurden erhebliche zusätzliche Ressourcen über den Nachtragshaushalt 2016 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Aufnahme- und Rückführungszentren Sprachunterricht und weitere unterrichtliche Angebote vorgehalten.